

Große Anfrage der Fraktion der CDU***Bordellbetreiber stärker kontrollieren – Transparenz im „Milieu“ verbessern***

Seit dem Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes im Jahre 2002 wird über die ausstrahlende Wirkung dieses Gesetzes auf das Gewerbe- und Gaststättenrecht diskutiert. Während es in der Vergangenheit aufgrund der allgemein anerkannten „Unsittlichkeit“ des Geschäftes nicht möglich und somit auch nicht erforderlich war, ein Bordell offiziell als Gewerbe anzumelden, wenden heute viele Kommunen das bestehende gewerbe- und gaststättenrechtliche Überwachungs- und Genehmigungsinstrumentarium auf Bordelle an und eröffnen damit umfangreiche Gestaltungs- und Kontrollmöglichkeiten.

In Bremen und Bremerhaven wird bislang darauf verzichtet, mittels des Gewerbe- und Gaststättenrechts auf eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Prostituierten hinzuwirken und durch eine hohe Kontrolldichte die negativen Auswirkungen und Erscheinungsformen von Prostitution zu bekämpfen, wie etwa die Ausbeutung von Prostituierten, den Menschenhandel und andere kriminelle Begleiterscheinungen. Diese Praxis bedarf dringend einer Überprüfung. Auch in der Rechtsprechung zeichnet sich nach Auffassung der Bundesregierung mittlerweile eine eindeutige Tendenz ab, eine Ausstrahlungswirkung des Prostitutionsgesetzes auf das Gewerbe- und Gaststättenrecht zu bejahen.

Erstrebenswert erscheint eine intensive Zusammenarbeit der kommunalen Behörden mit der Polizei sowie mit den Beratungsstellen für Prostituierte. Die Schaffung klarer rechtlicher Verhältnisse, verbunden mit einer starken behördlichen Präsenz, erscheint geeignet, die Kommunikation zwischen allen Beteiligten zu verbessern und ein Vertrauensverhältnis zu erzeugen, in dem Prostituierte weniger Scheu haben, Straftaten anzuzeigen, wenn sie Opfer geworden sind.

Ein nicht unerheblicher Teil der Prostitution spielt sich in Apartments und Wohnungen ab. Die Polizeigesetze zum Beispiel von Berlin und Nordrhein-Westfalen sehen daher vor, dass Wohnungen, die der Prostitution dienen, von der Polizei jederzeit auch ohne richterliche Anordnung zur Abwehr dringender Gefahren betreten werden können. Eine entsprechende Regelung enthält das Bremische Polizeigesetz nicht.

Wir fragen den Senat:

1. Wie hoch liegt die Zahl der Prostituierten in Bremen und Bremerhaven derzeit? Wie viele der Prostituierten sind jeweils in Bordellen, der Bordellstraße, in Wohnungen/Apartments, auf dem Straßenstrich, für Begleitservices oder auf andere Weise tätig?
2. Wie viele Bordelle bzw. bordellartige Betriebe und Wohnungen, in denen der Prostitution nachgegangen wird, gibt es in Bremen und Bremerhaven?
3. Gibt es seitens des Senates Erwägungen, die für die Stadtgemeinde Bremen geltende Sperrbezirksregelung zu ändern?
4. Welcher Umsatz wird im Land Bremen jährlich durch Prostitution erzielt? Wie hoch sind die Steuereinnahmen, die im Land Bremen jährlich durch Prostitution generiert werden?

5. Welche Formen der Kriminalität sind in Bremen und Bremerhaven zu beobachten, die in einem Zusammenhang mit der Ausübung von Prostitution stehen? Wie bewertet der Senat das Ausmaß dieser Kriminalität? Wie groß ist das Dunkelfeld, von dem der Senat ausgeht?
6. Wie verfahren die kommunalen Behörden in Bremen und Bremerhaven nach derzeitiger Praxis mit Betrieben, die sich zum Beispiel als „Zimmervermietungen“ oder „Modelagenturen“ bezeichnen, bei denen eine Verbindung zur Prostitution aber nicht von der Hand zu weisen ist?
7. Teilt der Senat die Ansicht, dass mehr Transparenz und mehr behördliche Präsenz geeignet sein können, die Kriminalität im Zusammenhang mit Prostitution zu verringern?
8. Wie bewertet der Senat die Praxis von Kommunen außerhalb des Landes, Bordelle als Gewerbebetriebe anzuerkennen bzw. eine Gewerbeanmeldung sogar konsequent einzufordern?
9. Wie bewertet der Senat die Praxis von Kommunen außerhalb des Landes, Bordellen eine gaststättenrechtliche Erlaubnis zu erteilen, verbunden mit der Möglichkeit, diese bei Unzuverlässigkeit gegebenenfalls wieder zu entziehen?
10. Wie bewertet der Senat insbesondere die als „Dortmunder Modell“ bekannt gewordene Praxis der gewerberechtl. Anmeldung und Konzessionierung von Prostitutionsstätten?
11. Sieht der Senat auf Bundesebene gesetzgeberischen Änderungsbedarf hinsichtlich der Gewerbeordnung? Wie bewertet der Senat insbesondere den Vorschlag, für Bordelle eine gewerberechtliche Erlaubnispflicht zu schaffen?
12. Welche Konsequenzen ergeben sich aus dem vom Senat vorgelegten Entwurf eines Bremischen Gaststättengesetzes (Drs. 17/140) für den zukünftigen Umgang mit Bordellen?
13. Verfügt die Polizei nach Ansicht des Senats über hinreichende rechtliche und personelle Voraussetzungen, um Prostitutionsstätten insbesondere zur Unterbindung des Menschenhandels zu kontrollieren?
14. Wie bewertet der Senat eine mögliche Änderung von § 21 Abs. 3 des Bremischen Polizeigesetzes in dem Sinne, dass die Polizei Wohnungen zur Verhütung dringender Gefahren jederzeit und ohne richterliche Anordnung betreten darf, wenn in diesen der Prostitution nachgegangen wird?

Wilhelm Hinners,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU